



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 21.01.2019

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

## Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine):

**Schriftliche Stellungnahme zum Planungskonzept, Aktenzeichen: 32.01-NR.IV-FU**  
(Ihr Schreiben vom 19.09.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie die Stellungnahme des Landschafts-Schutzvereins Vorgebirge (LSV) e.V. – Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V. - zum Planungskonzept „*Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe*“ (Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung, 19.09.2018). Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Michael Pacyna*

(LSV-Vorsitzender)

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97  
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

## **Stellungnahme zur „Erläuterung des Planungskonzepts“:**

Der Entwurf des Planungskonzepts (Stand 19.09.2018) betont unter „*Leitbild der Planung*“ den gesetzlichen Auftrag des ROG an die Regionalplanung, „*die unterschiedlichen Ansprüche an den Raum unter Berücksichtigung aller Belange nachhaltig aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen*“, um „*Nutzungskonflikte ... soweit wie möglich zu vermeiden*“ („Erläuterung des Planungskonzepts“, Stand 19.09.2018, S. 2).

Das von der Bezirksregierung vorgelegte Planungskonzept trägt den unterschiedlichen Raumansprüchen bei angemessener Berücksichtigung der Unternehmensinteressen sowie der Sicherung einer ausreichenden Marktversorgung mit Lockergesteinen ausgewogen Rechnung. Der vorgelegte Untersuchungsrahmen mit seinen allgemeinen Leitlinien (u.a. mit Tabu- und weiteren Ausschlusskriterien) wird als erster Schritt der Standortauswahl vom LSV unterstützt.

Forderungen einzelner Abgrabungs- und Bergbauunternehmen auf der „4. Abgrabungskonferenz“ der Bezirksregierung Köln am 12.10.2018 wie z.B. die Gewinnung von Lockergesteinen auch in Natura 2000-Gebieten und in FFH-Pufferzonen, keine Festlegung einer Obergrenze für die Flächengröße eines BSAB (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze), die Konzentration des Abbaus auf Ballungsräume wegen geringerer Transportkosten oder den laut Regionalrats-Beschluss vom 28.09.2018 künftig in die Kategorie „*präquartäre Kiese und Sande*“ einzugliedernden „Hochreinen weißen Quarzkies“ als Sonderkategorie beizubehalten, lehnt der LSV entschieden ab.

Bei einseitiger Bevorzugung der wirtschaftlichen Interessen der Abgrabungs- und Bergbauunternehmen zu Lasten gleichgewichtiger anderer Ansprüche an den Raum z.B. seitens der Landwirtschaft, der Nah- und Regionalerholung und des Naturschutzes ist der wünschenswerte gesellschaftliche Konsens nicht zu erreichen. Das Aufflammen heftiger Nutzungskonflikte wie in der Vergangenheit wäre programmiert.

Zum aktuellen Verfahrensstand unterbreiten wir folgende **Anregungen**:

1. In der „Erläuterung des Planungskonzepts“ (Stand 19.09.2018, S. 3 oben) wird u.a. ausgeführt: „*Die beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange kann dem Beiblatt 2 entnommen werden*. Dieses bezieht sich aber offensichtlich nur auf die Rohstoffgruppe der quartären Kiese und Sande. Denn: „*Für Ton/Schluff bzw. präquartäre Kiese und Sande werden die Belange und die Gewichtung im weiteren Verfahren unter Umständen modifiziert. Modifikationen könnten insbesondere .... begründet sein*“.

Der LSV regt an, diese Textpassage aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

- 1.1 Ziel des Plankonzepts im derzeitigen Stadium – konkrete Abgrabungsinteressen sind noch nicht bekannt, bzw. werden noch nicht berücksichtigt – ist es, vor dem Hintergrund der vor allem in der jüngeren Rechtsprechung zur Ausweisung von BSAB entwickelten Vorgaben rechtssichere Kriterien für den für die Festlegung von BSAB notwendigerweise vorgelagerten komplexen Planungs- und Abwägungsprozess zu formulieren.

Das von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagene Planungskonzept sieht die Notwendigkeit eines Planungsprozesses in mehreren Stufen. Im aktuellen Stadium des Planverfahrens geht es darum, losgelöst von konkreten Abgrabungsinteressen zunächst allgemeine Kriterien für die Vorgehensweise und erste Abwägungsschritte zu entwickeln. Die letztendlich angestrebte Festlegung von

BSAB im (Regional-) *„Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)“* und die dieser Festlegung vorgelagerte Feinabstimmung aller relevanten Belange, also die Schlussabwägung, kann aber immer erst erfolgen, wenn auch die konkreten Abgrabungsinteressen in den Abwägungsprozess eingeflossen sind. Im derzeitigen Planungsstadium würde der vorgelegte Entwurf eines Plankonzeptes sein Ziel, schon in einem relativ frühen Stadium Klarheit und Sicherheit in der Vorgehensweise zu gewinnen, konterkariert, wenn ganze Rohstoffgruppen wie z.B. die präquartären Lockergesteine von dem Plankonzept nicht umfasst wären.

- 1.2 Sollte es erforderlich sein, für die nicht der Rohstoffgruppe der quartären Kiese und Sande zugeordneten Rohstoffgruppen weitere noch nicht benannte allgemeine Kriterien zu berücksichtigen, sollten diese im aktuellen Planungskonzept ergänzt werden. Lediglich der undefinierte Verweis auf *„unter Umständen im weiteren Verfahren notwendige Modifizierungen“* entwertet den ansonsten gelungenen Entwurf des Planungskonzeptes erheblich.
- 1.3 Aus dem Text des Beiblattes 2 ist die aus der *„Erläuterung des Planungskonzepts“* (Stand 19.09.2018, S. 3) hervorgehende mögliche Beschränkung dieses Beiblattes auf die Rohstoffgruppe der quartären Kiese und Sande nicht erkennbar.
- 1.4 Der LSV lehnt eine *„unter Umständen“* modifizierte Gewichtung bei der Behandlung der Kategorie *„präquartäre Kiese und Sande“* (*„Erläuterung des Planungskonzepts“*; Stand 19.09.2018, S. 3) ab. Der Bedarf an hochreinem weißen Quarzkies aus dem Bereich Kottenforst/Ville ist durch Wegfall der früheren Hauptverwendung (Filtermaterial für die Entwässerungsbrunnen beim Braunkohlen-Abbau) infolge der sinkenden Braunkohlen-Förderung und vor allem durch die inzwischen im Sinne der gebündelten Rohstoffgewinnung erfolgte Deckung des Filtermaterial-Bedarfs durch Verwendung der oberhalb der Braunkohlen-Lager liegenden hochreinen weißen Quarzkiese stark gesunken.  
  
Der LSV teilt die Einschätzung des Geologischen Dienstes NRW und der Regionalplanungsbehörde Köln, *„dass die Bedeutung des Merkmals hoher Quarzgehalt“* gegenüber der *„Bedeutung des Merkmals Färbung überwiegt“*. *„Hochreine Quarzkiese jeglicher Färbung“* werden im Regierungsbezirk Köln auch außerhalb des hochsensiblen Raumes Kottenforst/Ville aber *„an vielen anderen Stellen gewonnen“* (Drucksache RR 65/2018: Vorstellung des 2. Monitoringberichts, S. 3).  
  
Folglich sind auch für die Kategorie *„präquartäre Kiese und Sande“* ausreichende Planungsalternativen in weniger konflikträchtigen Räumen vorhanden.
- 1.5 Wir halten es nach den Erfahrungen mit der Rechtsprechung für bedenklich, wenn im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz über den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die zur Beurteilung vorgelegten Kriterien nicht für alle Lockergesteine verbindlich gelten, sondern die Bezirksregierung sich hinsichtlich der präquartären Nichtenergetischen Rohstoffen spätere Modifikationen nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung des Regionalrates Köln, der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit vorbehält.
- 1.6 Der LSV regt deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der späteren Rechtssicherheit des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe an, generell die von der Bezirksregierung in ihrem Planungskonzept vorgesehene Gewichtung der relevanten Raumansprüche sowohl für die quartären als auch für die präquartären Lockergesteine anzuwenden.

## 2. Die vorgesehene *„Festlegung von Reservegebieten als Vorranggebiete“* (*„Erläute-*

„*Planungskonzept*“, Stand 19.09.2018, S. 2) dient einer langfristigen Sicherung des Abbaus oberflächennaher Bodenschätze, birgt unseres Erachtens aber auch die Gefahr, dass die Rohstoffgewinnung in den ausgewiesenen BSAB durch die Unternehmen nur im wirtschaftlich besonders lohnenden Umfang erfolgt und anschließend auf Reservegebiete ausgewichen wird. Eine solche Entwicklung liefe dem Ziel der Bezirksregierung zuwider, eine „*maximale Ausbeutung*“ einer Lagerstätte im Sinne eines möglichst geringen Landschaftsverbrauchs sicherzustellen (S. 4).

Der LSV regt deshalb an, bei der Ausweisung von BSAB die „*maximale Ausbeutung*“ eines Rohstoffvorkommens verbindlich festzuschreiben. Wir bitten zu prüfen, wie bei einer Inanspruchnahme von Reservegebieten sichergestellt werden kann, dass die bisher genutzte Teilfläche eines BSAB im möglichen Umfang maximal ausgebeutet und mit der Rekultivierung/Renaturierung dieser Fläche nach Beendigung des Abbaus zügig begonnen wird.

3. Wir schlagen eine Präzisierung der Regelung „*Erweiterungsklausel (sämtliche neuen BSAB können unter gewissen Voraussetzungen begrenzt erweitert werden, max. 10 ha)*“ vor („*Erläuterung des Planungskonzepts*“, 19.09.2018, S. 2). Diese Erweiterung sollte nur in angrenzende Reservegebiete hinein möglich sein, da die Raumverträglichkeit dieser Reservegebiete bereits im Rahmen der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe geprüft wurde. Die Möglichkeit eines Flächentausches nach jeweils 7 Jahren „*innerhalb eines BSAB mit Flächen eines Reservegebietes*“ sehen wir kritisch, da dies u.a. die maximal mögliche Ausbeutung einer primär als BSAB ausgewählten Lagerstätte verhindern könnte. Das hätte eine flächenmäßig größere Inanspruchnahme von Landschaft zur Folge. Wie von der Bezirksregierung vorgesehen sollten Reservegebiete im Verhältnis zu den BSAB nur „*eine ergänzende Funktion*“ besitzen (S. 5).
4. Im „*Beiblatt 2*“ (Stand 05.09.2018) werden unter „*Ausschlussbelange*“ Schutzabstände „*von 300 m*“ u.a. zu Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten sowie zu Siedlungsbereichen festgelegt. Eine Begründung dieser Untergrenze einer Abstandsregelung fehlt. Beim Braunkohlenabbau gilt ein Mindestabstand von 400 m. Bei der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans sieht die Landesregierung bei Windkraft-Anlagen sogar einen Mindestabstand von 1.500 m zu Siedlungsflächen vor. Ein 300 m Mindestabstand reicht unseren Erfahrungen nach in vielen Fällen nicht aus, um die Schutzabsicht zu gewährleisten. Wir schlagen deshalb vor, den Mindestabstand wie beim Braunkohle-Tagebau auf 400 m festzusetzen.
5. Der LSV regt an, das „*Ziel 4*“ („*Erläuterung des Planungskonzepts*“, 19.09.2018, S. 4) um den Punkt „*außerhalb geologisch schutzwürdiger Objekte*“ zu erweitern. Wir verweisen hierzu auf das „*Geotop-Kataster – Schützenswerte geologische Objekte in NRW*“ des Geologischen Dienstes NRW. In der Vergangenheit war z.B. das als schützenswertes geologisches Objekt ausgewiesene *Dobschleider Tal* zwischen Bornheim-Rösberg und Weilerswist von Bergbau-Vorhaben betroffen.
6. Wir empfehlen, die folgenden relevanten Belange in das Beiblatt 2 „*Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB – Beabsichtigte Gewichtung relevanter Belange*“ (Stand 05.09.2018) und in das Beiblatt 3 „*Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB – Verfahrensschritte*“ (Stand 10.09.2018) zu integrieren:
  - bei „*Weiche Tabuzonen*“ Ergänzung durch „*Geologisch schutzwürdige Objekte*“
  - bei „*Untersuchungen und Vorbewertungen*“:

Ergänzung: „*entgegenstehende überkommunale Planungen (innerhalb) der Landkreise*“: im Rhein-Sieg-Kreis u.a. Berücksichtigung der *Landschaftspläne*,

des Freiraumschutz-Konzeptes „*Grünes C*“, des EFRE-Projektes „*Apfelroute – ein Radweg im Rheinland*“

Ergänzung: „*Maßnahmepläne*“ der Naturpark-Träger, z.B. „*Maßnahmeplan*“ des Zweckverbandes Naturpark Rheinland („*Beiträge zur Landesentwicklung*“ Bd. 56, Hürth 2002)

- bei „*Umweltfachliche Belange*“ (Beiblatt 2):

Ergänzung des Punktes „*Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung*“ durch „*(schutzwürdige Böden, Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung)*“

Ergänzung eines Punktes „*bedeutsame Erholungsfunktion bei gleichzeitigem Defizit an Erholungsfläche*“

Die „*Erläuterung des Planungskonzeptes*“ beim Stand vom 19.09.2018 benennt noch „*keine konkreten Flächen, also weder Vorschläge für künftige BSAB noch bereits gemeldete Abgrabungsinteressenbereiche*“ (S. 1).

### **Anregung:**

Nach Vorlage konkreter (Interessens-) Bereiche für Bergbau und Abgrabungen als künftige BSAB als erster Schritt der Standortauswahl werden zur Bewertung der Auswirkungen einer Lockerstein-Gewinnung als zweiter Schritt in diesen Bereichen vor Ort aktuelle Bestandsaufnahmen wie z.B. Artenschutzrechtliche Prüfungen und Fachgutachten veranlasst. Auf dieser Basis wird ein abschließender Umweltbericht mit Angabe der jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere und Pflanzen sowie der jeweils konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Durchführung der Planungen erstellt. Diese Untersuchungen für alle für die Lockergestein-Gewinnung infrage kommenden Flächen im Regierungsbezirk erfolgen nach gleichen Kriterien, um eine vergleichbare Bewertung zwischen den Standorten zu ermöglichen. Diese fundierte Endabwägung wird Grundlage einer rechtssicheren Auswahl von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

Eine Abwägung zwischen möglichen (Interessens-) Bereichen für künftige BSAB nur auf Basis bereits vorliegender häufig unscharfer und z.T. veralteter Pläne und lückenhafter Datensammlungen kann zu Beurteilungsschiefen oder sogar zu Fehlbeurteilungen führen. Bei Auftreten solcher Abwägungsdefizite drohen juristische Entscheidungen, welche die Rechtskraft des künftigen „*Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe*“ erneut infrage stellen würden.

Der LSV behält sich eine erneute Stellungnahme bei Vorlage konkreter Flächenvorschläge vor. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass um Bergbauanträge zur Gewinnung von im Bereich Kottenforst/Ville lagernder präquartärer Sand- und Kiesvorkommen zwischen 1975 und 2011 heftige Auseinandersetzungen tobten. Dieser Jahrzehnte andauernde Streit um den Abbau dieser Bodenschätze belegt die erheblichen Raumnutzungskonflikte im Naturpark Rheinland zwischen Bergbau und ebenso raumgebundenen Ansprüchen von Landwirtschaft, Nah- und Regionalerholung sowie Naturschutz. Der geringe Anteil im Bereich Kottenforst/Ville an den Gesamtabbaufächen für präquartäre Lockergesteine spricht ebenso dafür, über die bereits genehmigten und einvernehmlich festgelegten Betriebsflächen im sog. „*Südrevier*“ zwischen Swisttal und Alfter hinaus keine weiteren BSAB und Reserveflächen in der Kernzone des Naturparks mehr auszuweisen.

Wir bitten uns mitzuteilen, wie die Bezirksregierung unsere Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung für den Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe bewertet.